

# Gebührenordnung

für den

## **BRK Kindergarten Affenbande**

Schillerstrasse 31  
80336 München  
Telnr.: 089 / 44 00 57 698  
Faxnr.: 089 / 44 00 57 699

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 GEBÜHRENERHEBUNG</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER</b>	<b>1</b>
<b>§ 3 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHRENSCHULD</b>	<b>1</b>
<b>§ 4 GEBÜHREN</b>	<b>2</b>
<b>§ 5 VERPFLEGUNGSGELD</b>	<b>2</b>
<b>§ 7 SOZIALPÄDAGOGISCH BEGRÜNDETE NOTLAGEN</b>	<b>3</b>
<b>§ 8 FESTSETZUNG DER GEBÜHREN</b>	<b>3</b>
<b>§ 9 INKRAFTTRETEN</b>	<b>3</b>

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Für den Besuch des Kindergartens Affenbande werden Besuchsgebühren erhoben, zeitgleich fallen Spiel- und Verpflegungsgelder an.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß §1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern und das Kind als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
- (2) Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender, gesetzlich erlaubter Schließung.
- (2) Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats, ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Kindergartenjahres, wenn nicht vorher fristgerecht gekündigt wurde.
- (4) Die Besuchsgebühren werden zum Ersten eines jeden Monats fällig, zeitgleich fallen Spiel- und Verpflegungsgelder an. Sie sind für jeden Monat fällig, in dem auch Besuchsgebühren anfallen. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren, eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personenberechtigten getragen werden.

## § 4 Gebühren

(1) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt in der Buchungsstufe

Buchung pro Tag	Buchung pro Woche	Gebühren pro Monat	Gebühren für 1. Geschwisterkinder	Gebühren ab 2. Geschwisterkind
> 4-5 Std.	bis 25 Std.	113,00 €	90,00 €	80,00 €
> 5-6 Std.	bis 30 Std.	123,00 €	113,00 €	90,00 €
> 6-7 Std.	bis 35 Std.	133,00 €	123,00 €	113,00 €
> 7-8 Std.	bis 40 Std.	142,00 €	133,00 €	123,00 €
> 8-9 Std.	bis 45 Std.	151,00 €	142,00 €	133,00 €
> 9-10 Std.	bis 50 Std.	160,00 €	151,00 €	142,00 €

(2) Zusätzlich zu den Besuchsgebühren nach Abs.1 fällt ein monatliches Spielgeld in Höhe von 8 € an.

## § 5 Verpflegungsgeld

(1) Für die Mittagsverpflegung ist entsprechend der gewählten Besuchsart das Verpflegungsgeld zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.

(2) Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt im Kindergarten Affenbande bei Bemessung der Besuchsgebühren nach § 5 Abs. 1:

- a. Bei einer Buchung von täglich bis zu sechs Stunden 3,75 € pro Tag
- b. Bei einer Buchung von täglich mehr als sechs Stunden 4,25 € pro Tag.

(3) Das Verpflegungsgeld ist als Gesamtbetrag für jeden Monat, pauschal für 20 Besuchstage zu entrichten. Somit ergibt sich eine monatliche Verpflegungspauschale in Höhe von:

- a) Essensgeld bei einer Buchung von täglich bis zu sechs Stunden 75 €
- b) Essensgeld bei einer Buchung von täglich mehr als sechs Stunden 85 €.

(4) Folgende Ermäßigungen können auf Antrag bei keiner Teilnahme am gemeinschaftlichen Essen innerhalb eines Kalendermonats berücksichtigt werden:

- a. mind. 5 aufeinander folgende Besuchstage – Minderung des Verpflegungsgeldes um  $\frac{1}{4}$
- b. mind. 10 aufeinander folgende Besuchstage – Minderung des Verpflegungsgeldes um  $\frac{1}{2}$
- c. mind. 15 aufeinander folgende Besuchstage – Minderung des Verpflegungsgeldes um  $\frac{3}{4}$
- d. mind. 20 aufeinander folgende Besuchstage – Verpflegungsgeld entfällt.

Gesetzliche Feiertage gelten nicht als Besuchstage.

(5) Eine Ermäßigung nach Abs. 3 setzt voraus, dass die Verpflegung rechtzeitig abbestellt wurde und der Antrag auf Minderung des Verpflegungsgeldes vor der Abwesenheit des Kindes vorgelegt wurde. Bei Erkrankung des Kindes muss eine unmittelbare Information durch die Eltern erfolgen, der Antrag auf Minderung des Verpflegungsgeldes muss am ersten Besuchstag nach der Erkrankung vorgelegt werden.

## **§ 7 Sozialpädagogisch begründete Notlagen**

Bei Vorliegen besonderer sozialpädagogisch begründeter Notlagen kann von der Besuchsgebühr und dem Verpflegungsgeld auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres ganz oder teilweise befreit werden.

## **§ 8 Festsetzung der Gebühren**

Die Änderung der Elternbeiträge, der verbrauchsabhängigen Gebühren und der Essensbeiträge durch den Träger kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenordnungen außer Kraft.

---

BRK KV-München